

# Die Leiterin der Staatsanwaltschaft in Berlin



Die Leiterin der Staatsanwaltschaft in Berlin  
Kirchstraße 6 • 10557 Berlin



Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Vermittlung: (030) 90 14 - 0  
intern: [REDACTED]  
E-Mail: poststelle@aa.berlin.de  
Datum: 20. November 2018

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

**14 g gen AA**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit einer an die Poststelle der Staatsanwaltschaft Berlin gerichteten E-Mail vom 9. November 2018 baten Sie unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Berliner Informationsgesetz um Auskünfte über „Ermittlungsverfahren wegen Veröffentlichungen des „Chemnitzer Haftbefehls“. Ungeachtet der Frage der Zuständigkeit besteht vorliegend keine gesetzliche Grundlage für eine Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu Ihrer Anfrage, da das Berliner Informationsgesetz (IFG) zu Auskünften über Ermittlungsverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden gemäß zitierten § 2 IFG keine Anwendung findet.

## **Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) Vom 15. Oktober 1999**

### § 2

#### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

Auch sonst besteht im Übrigen für die Auskunft keine Rechtsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Oberstaatsanwalt

